ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SICO GESELLSCHAFT FÜR SILICONVERARBEITUNG MBH

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SICO Gesellschaft für Siliconverarbeitung mbH, Friedrich-Ebert-Straße 85 in 58454 Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum (HRB 10568) (nachfolgend auch „Sico“, „wir“, „uns“, „unser“), gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer ist (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

(2) Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“) in der jeweils neuesten Fassung. Darüber hinaus sind unsere AGB jederzeit im Internet unter https://www.trelleborg.com/de-de/seals-and-profiles/services/general-sales-conditions https://www.trelleborg.com/de-de/seals-and-profiles/services/general-sales-conditions abrufbar und können vom Kunden in einer reproduzierbaren Form gespeichert und ausgedruckt werden.

(3) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, unabhängig davon, ob wir die – kundenspezifischen – Waren selbst herstellen oder von Zulieferern beziehen (§§ 433, 650 BGB). Darüber hinaus gelten diese AGB auch für Werk- und Dienstleistungen, z. B. bei technischer Wartung oder Reparatur von Geräten, die wir dem Kunden geliefert haben.

(4) Diese AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend auch „Waren“) sowie für andere Verträge über Dienstleistungen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut darauf hinweisen müssen. Etwaige Einkaufsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich zurückgewiesen. Abweichende Vereinbarungen gelten ausschließlich, wenn – und nur insoweit – sie von uns schriftlich als Ergänzung oder Änderung unserer AGB bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn wir an den Kunden liefern, obwohl uns dessen Einkaufsbedingungen bekannt sind.

(5) Nebenabreden bestanden beim Abschluss dieses Vertrages nicht. Individuelle Vereinbarungen, die ausdrücklich mit uns getroffen wurden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und zusätzliche Informationen zu diesen AGB), gehen – sofern sie nach Vertragsschluss getroffen wurden – diesen AGB stets vor. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag maßgeblich oder – falls ein solcher nicht vorliegt – unsere schriftliche Bestätigung gegenüber dem Kunden.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne eine solche Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern sie in diesen AGB nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS UND VERTRAGSINHALT SOWIE VORFÜHRUNGEN

(1) Alle unsere Angebote sind jederzeit freibleibend.

(2) Der Kunde ist an seine Bestellung zwei Wochen lang gebunden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kommt ein Vertrag mit Zugang unserer schriftlichen oder per E-Mail übermittelten Auftragsbestätigung zustande, spätestens jedoch mit Auslieferung.

(3) Von uns angegebene Maße, Gewichte und sonstige technische Daten sind unter Berücksichtigung der handelsüblichen Abweichungen gemäß den einschlägigen DIN-Normen oder behördlichen Zulassungsvorschriften zu verstehen. Zeichnungen, Diagramme, Skizzen und Beschreibungen dienen lediglich der Veranschaulichung. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, müssen unsere Lieferungen diesen Abbildungen nur sinngemäß unter Berücksichtigung üblicher Abweichungen entsprechen.

(4) Wir behalten uns vor, Waren und Dienstleistungen jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist und alle Umstände berücksichtigt wurden. Qualitätsverbesserungen hinsichtlich Material, Modellen und Maßen sind jederzeit nach unserem Ermessen zulässig. Hinsichtlich Menge, Meter oder Gewicht sind wir berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 5 % der bestellten Menge vorzunehmen, bezogen sowohl auf die Gesamtmenge als auch auf einzelne Teillieferungen und spezifische Verpackungs- und/oder Ringgrößen.

(5) Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, Material und Rohstoffe für die gesamte Bestellung zu beschaffen und – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die gesamte bestellte Menge herzustellen. In diesem Fall können Änderungswünsche des Kunden nach Produktionsbeginn nicht mehr berücksichtigt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(6) Wir behalten uns Eigentum und Urheberrechte an unseren Angeboten/Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen vor. Diese dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir im Zusammenhang mit Angeboten übergeben, sind auf Verlangen jederzeit und in jedem Fall zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird.

(7) Kann eine kostenpflichtige Vorführung unserer Geräte auf einer Baustelle des Kunden nicht durchgeführt werden, weil der Kunde uns nicht die korrekten und vollständigen Informationen zur Verfügung gestellt hat, sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu berechnen, wobei ersparte Aufwendungen berücksichtigt werden.

III. LIEFERUNG

(1) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

(2) Lieferungen erfolgen nur solange der Vorrat reicht. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten, soweit das zur Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderliche Material betroffen ist. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir ohne eigenes Verschulden trotz eines entsprechenden Deckungsgeschäfts nicht beliefert werden.

(3) Alle von uns genannten Abhol- und Liefertermine sind stets nur ungefähre Angaben und für uns nicht verbindlich, es sei denn, ein verbindlicher Liefertermin wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der verbindliche Liefertermin beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss, jedoch nicht bevor der Kunde alle erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Ausfuhrdetails und Hilfsmittel bereitgestellt hat und – falls vereinbart – eine Anzahlung, Bankgarantie oder ein Akkreditiv bei uns eingegangen ist.

(4) Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist unser Werk verlassen hat oder der Kunde über die Versandbereitschaft informiert wurde.

(5) Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder außergewöhnlicher Umstände, die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können, unabhängig davon, ob sie uns oder unsere Zulieferer betreffen. Dazu gehören höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Fachkräftemangel, behördliche Maßnahmen, Verzögerungen bei der Lieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsprobleme, Pandemien und andere unvorhersehbare Hindernisse

außerhalb unseres Einflussbereichs. Verzögern sich Lieferungen aufgrund solcher Umstände, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dies gilt auch, wenn solche Umstände während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Wir informieren den Kunden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eintritt des Hindernisses. Dauert das Hindernis länger als 60 aufeinanderfolgende Tage an, sind wir von der Lieferpflicht befreit, ohne dass der Kunde Ansprüche geltend machen kann.

(6) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder Ergänzungen, die die Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum, der zur Umsetzung der Änderungen oder Ergänzungen erforderlich ist.

IV. VERZUG UND UNMÖGLICHKEIT

(1) Für den Eintritt des Lieferverzugs ist stets eine Mahnung des Kunden erforderlich.

(2) Unabhängig vom Rücktrittsrecht des Kunden im Falle von Mängeln (siehe Abschnitt XI dieser AGB) kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung unmöglich ist oder wir in Verzug geraten sind.

(3) Auf unser Verlangen hat der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen, ob er wegen des Verzugs vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin Lieferung verlangt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die Lieferung abzulehnen, zurückzutreten oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

(4) Für alle Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit gilt Abschnitt XIII dieser AGB. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. GEFAHRÜBERGANG UND ANNAHMEVERZUG DES KUNDEN; TRANSPORTSCHÄDEN

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Waren geht spätestens mit der Versendung der Waren an den Kunden auf diesen über, auch wenn Teillieferungen erfolgen oder wir weitere Leistungen übernommen haben, insbesondere die Versandkosten oder den Transport. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden versichern wir die Waren gegen Diebstahl, Bruch, Transportschäden, Feuer- oder Wasserschäden sowie andere versicherbare Risiken. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

(2) Verzögert sich der Versand der Waren aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Waren ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. In diesem Fall sind wir bereit, auf schriftlichen Wunsch des Kunden die gewünschten Versicherungsverträge abzuschließen. Alle dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde. Unabhängig davon verpflichtet sich der Kunde, uns die durch solche Verzögerungen entstandenen zusätzlichen Aufwendungen zu ersetzen.

(3) Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts für eine vereinbarte Abnahme. Die Übergabe oder Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät.

(4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich zusätzlicher Aufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Wir erheben in diesem Zusammenhang eine pauschale Entschädigung von mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrags pro Monat (höchstens jedoch 5 % insgesamt), beginnend mit dem Lieferzeitraum oder – falls kein Lieferzeitraum vereinbart wurde – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn die Waren bei einem anderen Hersteller eingelagert werden. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten, ebenso unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz zusätzlicher Aufwendungen, angemessene Entschädigung oder Kündigung). Die pauschalierte Entschädigung wird jedoch auf weitergehende Geldansprüche angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Wir sind außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme die Waren anderweitig zu veräußern und den Kunden innerhalb einer verlängerten angemessenen Frist zu den dann gültigen Preisen zu beliefern.

(5) Sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk und der Versand auf Wunsch des Kunden. Der Kunde hat den jeweiligen Frachtführer über entstandene Transportschäden zu informieren. Soweit wir aufgrund solcher Transportschäden – die jedoch keine Mängel der Waren darstellen – Schadensersatzansprüche haben, treten wir diese an den Kunden ab.

VI. PREIS UND ZAHLUNG

(1) Mangels gesonderter Vereinbarung gelten alle unsere Preise ab Werk in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Versicherung und Zölle, werden gegebenenfalls gesondert berechnet. Alle im In- und Ausland anfallenden Nebenkosten im Zusammenhang mit der Lieferung trägt der Kunde. Die Wahl des Versandwegs und der Versandart bleibt uns überlassen.

(2) Rechnungen für Füllmaterialien, Ersatzteile und Dienstleistungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle übrigen Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Akzeptieren wir eine Zahlung per Akkreditiv, trägt der Kunde sämtliche daraus entstehenden Kosten.

(4) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Leistung zu verweigern und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung kundenspezifischer Waren können wir sofort zurücktreten. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

(5) Unsere Preise basieren auf den wirtschaftlichen Bedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, insbesondere unseren Selbstkosten, also den Preisen für Rohstoffe wie Mineralöl, Verbrauchs- und Hilfsstoffe, Energie- und Verpackungskosten sowie das Lohn und Gehaltskosten für die Herstellung der vom Kunden bestellten Produkte. Wir sind zu entsprechenden Preisänderungen berechtigt, wenn zwischen Vertragsschluss und Herstellung des Produkts mehr als ein Monat liegt und Kostensteigerungen eintreten, die wir nicht zu vertreten haben und die die Selbstkosten um mehr als 3 % erhöhen. Wir weisen dem Kunden die der Preisänderung zugrunde liegenden Parameter auf Wunsch nach. Über notwendige Preiserhöhungen informieren wir den Kunden unverzüglich.

(6) Wir können von einem Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands verlangen, dass die Zahlung über ein bestätigtes, unwiderrufliches Dokumentenakkreditiv erfolgt, das von einer deutschen Bank/Sparkasse unserer Wahl zu unseren Gunsten eröffnet wird, ohne dass uns dadurch Kosten entstehen. Das Akkreditiv muss Teillieferungen zulassen, wobei ein Drittel (1/3) sofort bei Eröffnung des Akkreditivs gegen erste Anforderung und Bestätigung des Eingangs fällig wird und die restlichen zwei Drittel (2/3) nach Vorlage der Dokumente.

VII. ZAHLUNGSVERZUG

(1) Der Kunde kommt nach Zugang einer Mahnung unsererseits in Zahlungsverzug. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Zahlung ein kalendermäßig bestimmter Termin vereinbart wurde oder wenn die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist nach Eintritt eines Ereignisses zu erfolgen hat. Ohne besondere Vereinbarung tritt der Verzug spätestens 30 Tage nach Zugang unserer Rechnung ein oder – wenn der Zeitpunkt des Rechnungseingangs nicht bestimmbar ist – 30 Tage nach Erhalt der Waren.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

VIII. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

(1) Das Zurückbehalten fälliger Zahlungen aufgrund von Ansprüchen des Kunden gegen uns ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf Ansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis mit uns und diese Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Bei Mängeln der Lieferung bleibt jedoch das Zurückbehaltungsrecht des Kunden gemäß Ziffer XI (4) dieser AGB unberührt.

(2) Eine Aufrechnung des Kunden mit eigenen Ansprüchen gegen unsere Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(3) Der Kunde darf seine Ansprüche gegen uns nicht an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Alle Lieferungen und Leistungen bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer bei Abschluss des Kaufvertrags bestehenden Forderungen sowie zukünftiger Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen), unabhängig von deren Rechtsgrund. Gehen wir im Interesse des Kunden Eventualverbindlichkeiten ein, bleiben alle Lieferungen und Leistungen unser Eigentum, bis wir vollständig aus diesen Verbindlichkeiten entlassen sind. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden. Die Einstellung einzelner Forderungen in ein Kontokorrent oder die Erstellung eines Saldos und dessen Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes (Vorbehaltsware) durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wird die Vorbehaltsware mit Gegenständen vermischt, die nicht in unserem Eigentum

stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach den gesetzlichen Vorschriften. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, tritt er uns bereits jetzt Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung ab.

(3) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden allein oder zusammen mit nicht uns gehörenden Waren veräußert oder vermietet, tritt der Kunde uns bereits jetzt zur Sicherung die daraus entstehenden Forderungen in Höhe des Bruttorechnungsbetrags einschließlich aller Nebenrechte ab. Besteht unser Miteigentum an der veräußerten Vorbehaltsware, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Miteigentumsanteils. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(4) Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde und keine sonstige Leistungsstörung vorliegt. Tritt ein solcher Fall ein, hat der Kunde uns alle Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, alle zur Einziehung erforderlichen Informationen zu übermitteln, die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner über die Abtretung zu informieren. Wir sind in diesem Fall ebenfalls berechtigt, die Schuldner selbst zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen.

(5) Verstößt der Kunde gegen den Vertrag, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Liefergegenstandes, sind wir nach Abmahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand wieder in Besitz zu nehmen. Der Kunde ist nach unserer Rücktrittserklärung zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde stimmt zu, dass von uns beauftragte Personen zum Zwecke der Abholung der Vorbehaltsware das Gelände des Kunden betreten und befahren dürfen.

(6) Der Kunde ist nur berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu veräußern, zu verwenden, einzubauen, zu verbinden und/oder zu verarbeiten, und dies nur unter der Voraussetzung, dass die gemäß den obigen Bestimmungen an uns abgetretenen Forderungen tatsächlich auf uns übergehen oder wir gemäß den obigen Bestimmungen Miteigentum an der neuen Sache erwerben. Für die durch Verbindung oder Verarbeitung entstehenden Gegenstände gelten die gleichen Regelungen wie für die Vorbehaltsware. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware anderweitig zu veräußern. Insbesondere darf er den Liefergegenstand weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

(7) Der Kunde hat uns unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware – auch bei nur bestehendem Miteigentum – oder in die an uns abgetretenen Forderungen zu informieren. Die Mitteilung ist mit der Übergabe aller für einen Widerspruch relevanten Unterlagen zu verbinden.

(8) Der Kunde hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Alle Ansprüche gegen den jeweiligen Versicherer hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände werden an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert der uns gewährten Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, verpflichten wir uns, nach unserer Wahl Sicherheiten an den Kunden zurückzugeben oder freizugeben, soweit sie die vereinbarte Deckungsgrenze überschreiten.

(10) Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands haben alle gesetzlich oder anderweitig erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um unseren Eigentumsvorbehalt – wie in diesen AGB festgelegt – im Lieferland wirksam werden zu lassen.

X. MÄNGELANZEIGE

(1) Der Kunde hat offensichtliche Sach- oder Rechtsmängel, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder Haltbarkeiten sowie Über-, Unter- oder Falschlieferungen (nachfolgend „Mängel“) spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei der üblichen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar waren, sind spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(2) Werden Mängel nicht innerhalb der Fristen gemäß Absatz (1) geltend gemacht, sind sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen uns ausgeschlossen.

XI. GEWÄHRLEISTUNG

Wir haften wie folgt, sofern die Mängelanzeige fristgerecht gemäß Ziffer X dieser AGB erfolgt, ist:

(1) Alle Waren oder Leistungen, die sich innerhalb der Gewährleistungsfrist (siehe Ziffer XI (2) dieser AGB) als mangelhaft erweisen, sind nach unserer Wahl nachzubessern, neu zu liefern oder erneut zu erbringen, sofern der Kunde nachweist, dass der Mangel bereits beim Gefahrübergang vorlag. Bei Waren aus Kautschuk oder Gummi haften wir darüber hinaus nur, wenn der Kunde sämtliche Anforderungen hinsichtlich Lagerung, Reinigung und Pflege gemäß DIN 7716 erfüllt hat. Harze und Kunststoffe müssen gemäß den Produktspezifikationen in den jeweiligen Datenblättern gelagert und in jedem Fall vor UV-Licht und Frost geschützt werden. Es dürfen nur vom Hersteller freigegebene Materialkombinationen verwendet werden.

(2) Der Kunde hat den Liefergegenstand unabhängig von Gewährleistungsrechten abzunehmen, auch wenn dieser unwesentliche Mängel aufweist.

(3) Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn wir den Mangel nicht zu vertreten haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, unerhebliche Beeinträchtigungen der Gebrauchstauglichkeit, natürlichen Verschleiß oder Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Inbetriebnahme, Handhabung, Bedienung oder Wartung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vor, sind diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen. Über- oder Minderlieferungen innerhalb handelsüblicher Toleranzen gelten nicht als Mangel.

(4) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten, der dem Mangel entspricht.

(5) Der Kunde hat uns im Falle einer Mängelrüge unverzüglich Gelegenheit zur Untersuchung der beanstandeten Ware zu geben; insbesondere ist die beanstandete Ware auf unser Verlangen und auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen.

(6) Uns ist zunächst Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten.

(7) Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h. wenn wir eine angemessene gesetzte Frist zur Nacherfüllung verstreichen lassen, zwei Nachbesserungsversuche oder eine Ersatzlieferung erfolglos bleiben und der gemeldete Mangel dadurch nicht behoben wurde, oder wenn wir eine erforderliche Nachbesserung oder Ersatzlieferung ohne Rechtfertigung verweigern, sie unangemessen verzögern oder wenn die Nacherfüllung aus anderen Gründen für den Kunden unzumutbar ist und die Voraussetzungen der §§ 281 Abs. 2 oder 323 Abs. 2 BGB vorliegen oder wir die Nacherfüllung wegen Unverhältnismäßigkeit rechtmäßig verweigern (siehe XI (8) dieser AGB), kann der Kunde grundsätzlich die gesetzlich vorgesehenen Rechte Rücktritt oder Minderung geltend machen sowie Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen, letzteres jedoch nur im Rahmen von Ziffer XIII dieser AGB. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei nur geringfügigen Mängeln.

(8) Wir sind nicht verpflichtet, eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen, wenn dies nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Jede Form der Nacherfüllung kann von uns verweigert werden, wenn sowohl die voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung als auch die der Ersatzlieferung den Kaufpreis des geschuldeten Liefergegenstandes um 100 % übersteigen würden.

(9) Ort der Nacherfüllung ist der Lieferort. Dies gilt nicht, wenn wir die Nachbesserung wählen und der zu verbessernde Liefergegenstand nicht zu uns transportiert werden kann.

(10) IIm Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Ware auf unser Verlangen zurückzugeben.

(11) Bei Kaufverträgen ist der Kunde nur zur Selbstvornahme berechtigt, um unverhältnismäßig hohe Schäden abzuwenden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns, jedoch nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung oder mit Anspruch auf Erstattung angemessener Kosten.

(12) Wir können vom Kunden Ersatz der Kosten verlangen, die durch eine unberechtigte Mängelrüge entstehen (insbesondere Prüf- und Transportkosten), es sei denn, der Kunde konnte den fehlenden Mangel nicht erkennen.

(13) Wird der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden verbracht und erhöhen sich dadurch die Aufwendungen für die Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind diese Mehrkosten nicht erstattungsfähig, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes.

(14) Bei Fremdprodukten beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremdprodukts zustehen. Kann der Kunde seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Lieferanten nicht durchsetzen, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser AGB. Herstellergarantien für Fremdprodukte bleiben unberührt.

(15) Gebrauchte Waren werden unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung

verkauft, unabhängig vom Verschulden, d. h. ohne Anspruch auf Nachlieferung, Nachbesserung, Rücktritt oder Minderung.

(16) Grundsätzlich haften wir nicht für Mängel, die dem Kunden bei Vertragsschluss bekannt waren oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind (§ 442 BGB).

(17) Im Übrigen gilt für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche Ziffer XIII dieser AGB. Weitergehende Ansprüche oder Ansprüche des Kunden gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen Mängeln, die über die in Ziffer XI dieser AGB geregelten hinausgehen, sind ausgeschlossend.

XII. VERJÄHRUNG VON MÄNGELANSPRÜCHEN

(1) Die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 445b Abs. 1 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB für sämtliche Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Übergabe der Waren oder – sofern eine Abnahme vereinbart wurde – ab Abnahme des Liefergegenstandes, sofern nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 BGB endet nach drei (3) Jahren.

(2) Abweichend hiervon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Anwendungsbereich von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 445b Abs. 1 und Abs. 2 BGB oder § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB:

- für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die durch einen von uns zu vertretender Mangel verursacht wurden,
- wenn der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruht,
- im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
- im Falle von Garantien (§§ 444 und 639 BGB)
- wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette gemäß § 445a BGB ein Verbrauchervertrag im Sinne von § 474 BGB ist.

(3) Unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die gesetzlichen Vorschriften über Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährungs.

(4) Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Anspruch auf Leistung oder Nacherfüllung verjährt ist, unabhängig davon, ob wir uns auf die Verjährung berufen.

XIII. HAFTUNG

(1) Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, sind sämtliche Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz jeglicher Art, einschließlich Ansprüchen auf Aufwendungsersatz und mittelbare Schäden, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sowie aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch, wenn wir Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer eingesetzt haben.

(2) Abweichend von Ziffer XIII (1) haften wir – unabhängig vom Rechtsgrund und auch dann, wenn wir Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer eingesetzt haben – nur, sofern und soweit:

(a) wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben;

(b) wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben;

(c) wir schuldhaft Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit verursacht haben; und/oder.

(d) wir wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

(3) Bei der Verletzung von Kardinalpflichten gemäß Ziffer XIII (2)(d) ist unsere Haftung jedoch bei lediglich leichter oder einfacher Fahrlässigkeit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XIV. DURCH DEN KUNDEN VERURSACHTE RECHTSMÄNGEL

Wenn wir Waren nach Zeichnungen, Mustern, Modellen oder anderen vom Kunden bereitgestellten Unterlagen herstellen, garantiert der Kunde, dass dadurch keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird uns die Herstellung oder Lieferung solcher Gegenstände durch einen Dritten untersagt, der sich auf entsprechende Schutzrechte beruft, sind wir berechtigt – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – die Herstellung und/oder Lieferung einzustellen und Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, Sico unverzüglich von allen damit verbundenen Ansprüchen Dritter freizustellen.

XV. WERKZEUGE, FORMEN, MODELLE UND ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

(1) Sofern nicht anders vereinbart, bleiben alle Werkzeuge, Formen, Matrizen, Modelle und Prüfgeräte unser Eigentum. Nach Abschluss des jeweiligen Auftrags verbleiben diese Gegenstände in unserem Besitz und werden für zukünftige Aufträge für einen von uns festzulegenden angemessenen Zeitraum eingelagert, ohne dass uns hierzu eine Verpflichtung trifft. Wir behalten etwaige gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte an solchen Werkzeugen oder deren zugrunde liegenden Materialien, z. B. Zeichnungen. Soweit solche Rechte bestehen, ist die Herstellung von Nachbauten der oben genannten Gegenstände untersagt.

(2) Von uns in Rechnung gestellte Werkzeugkosten sind lediglich anteilige Werkzeugkosten. Diese anteiligen Kosten umfassen die regelmäßige und vorbeugende Wartung, die Überwachung der Produktionsmengen, die Durchführung eventuell notwendiger Reparaturen, die Erneuerung im Falle von Verschleiß, die Lagerung des Werkzeugs, dessen Versicherung sowie die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft, abgesehen von angemessenen Wartungs- und Reparaturzeiten.

(3) Kosten für Folgewerkzeuge, die das aktuell verwendete Werkzeug nach Erreichen der vereinbarten Ausbringungsmenge ersetzen, sind vom Kunden zu tragen.

(4) Erbringen wir Entwicklungsleistungen im Auftrag des Kunden und kommt ein entsprechender Liefervertrag nicht zustande, sind wir berechtigt, dem Kunden sämtliche für die Entwicklungsleistungen entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

XVI. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR REPARATURLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT UNSEREN PRODUKTEN

(1) Das Angebot/Kostenvoranschlag für Reparaturleistungen basiert auf dem Zustand der Maschine/Anlage, wie er uns vom Kunden mitgeteilt wurde. Wir gehen davon aus, dass keine über den üblichen Verschleiß hinausgehenden Mängel oder Schäden vorliegen. Umfangreichere Schäden oder Mängel, die während der Demontage und/oder der Durchführung der Arbeiten festgestellt werden, teilen wir dem Kunden mit.

(2) Halten wir dies für erforderlich, erhält der Kunde ein ergänzendes Angebot. Umfang und Preise der zusätzlichen Leistungen werden im ergänzenden Angebot gesondert vereinbart. Die im Angebot angegebenen Materialkosten gelten nur, wenn wir mit den dort genannten Arbeiten im vollständigen Umfang beauftragt werden.

(3) Sowohl der Kunde als auch wir sind berechtigt, schriftlich eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs zu beantragen. Die jeweils andere Partei prüft nach Eingang des Änderungsantrags die Durchführbarkeit. Das Ergebnis dieser Prüfung wird der anderen Partei unverzüglich und schriftlich mitgeteilt. Wir sind berechtigt, dem Kunden den Aufwand in Rechnung zu stellen, wenn der Änderungsantrag eine umfangreiche, arbeitsintensive Prüfung oder zusätzliche Leistungen erforderlich macht. Die für eine solche Prüfung oder Änderung des Leistungsumfangs erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer ergänzenden Vereinbarung festgehalten.

(4) Wir sind allein berechtigt, unseren eigenen Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.

(5) Wir sind berechtigt, zur Ausführung von Aufträgen Drittleistungen einzusetzen. Wir bleiben jedoch stets unmittelbar gegenüber dem Kunden verantwortlich.

(6) Mitwirkungspflichten des Kunden:

(a) Der Kunde stellt alle Informationen, Materialien, Geräte, Dokumente, Prozesse etc., die zur Ausführung des Auftrags erforderlich sind, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung und liefert diese erforderlichenfalls auf eigene Kosten an uns.

(b) Werden Leistungen beim Kunden vor Ort erbracht, gewährt der Kunde unseren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang zu allen Räumen, Anlagen (Hardware, Software, Netzwerke etc.) und sonstigen Einrichtungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten notwendig sind – unentgeltlich, während der üblichen Arbeitszeiten und unter Beachtung der internen Zugangsregeln. Falls erforderlich, stellt der Kunde zudem funktionsfähige Arbeitsplätze unentgeltlich zur Verfügung.

(c) Der Kunde wirkt darüber hinaus in der erforderlichen Weise an der Ausführung des Auftrags mit.

(d) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß XVI (6)(a)–(c) nicht, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung zu setzen und anzukündigen, dass wir den Vertrag kündigen, wenn die Handlung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Erfolgt die Mitwirkung nicht fristgerecht, gilt der Vertrag als gekündigt.

(e) Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß XVI (6)(a)–(c) nicht oder nicht rechtzeitig nach und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden zusätzlichen Aufwands zu verlangen.

(7) Die Reparaturleistungen werden – nach Abnahme der Arbeiten – auf Grundlage des im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Festpreises oder nach Aufwand (Zeit und Material) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abgerechnet, sofern keine andere Abrechnungsform vereinbart wurde. Bei Abrechnung nach Zeit und Material werden Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen

Stundensätzen berechnet und verwendete Materialien zu den bei Vertragsschluss geltenden Preisen in Rechnung gestellt. Weitere Kosten, insbesondere Vorbereitungs-, Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, werden zusätzlich berechnet. Preisangaben in Angeboten oder Auftragsbestätigungen bei Abrechnung nach Zeit und Material sind unverbindlich.

(8) Die in Angeboten genannten Preise für Reparaturarbeiten gelten zudem unter der Voraussetzung, dass die Maschine/Anlage zu Beginn der von uns durchzuführenden Überholungs- oder Inspektionsarbeiten vom Kunden gründlich gereinigt bereitgestellt wird und der Kunde auf eigene Kosten und erforderlichenfalls mit eigenem Personal Unterstützung gemäß den Montagevorschriften leistet, insbesondere durch Bereitstellung von geeignetem Personal in erforderlichem Umfang,

Zugang zur Maschine/Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt (Wartezeiten aufgrund verspäteten Zugangs werden zu den vereinbarten Stundensätzen berechnet), erforderlichen Hilfsmitteln und Werkzeugen sowie notwendiger Betriebskraft (Strom, Druckluft, Wasser etc.)

(9) Die Arbeiten sind vom Kunden abzunehmen, sobald wir angezeigt haben, dass sie den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen lediglich unwesentlicher Abweichungen zu verweigern. Das Recht des Kunden auf Mängelbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

(10) Bei Abnahme wird ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnender Bericht erstellt, der bestätigt, dass die vereinbarten Spezifikationen erfüllt wurden („Betriebsübergabeprotokoll“).

(11) Die Inbetriebnahme oder produktive Nutzung der Arbeiten oder von Arbeitsabschnitten im normalen Betrieb gilt als Abnahme.

(12) Zusätzlich zu den in XI (7) genannten Rechten kann der Kunde das Recht der Selbstvornahme gemäß § 637 BGB ausüben.

XVII GESCHÄFTE MIT BEZUG ZUR RUSSISCHEN FÖDERATION UND BELARUS („NO-RUSSIA/BELARUS-KLAUSEL“)

(1) Der Kunde darf keine Waren, die unter diese Vereinbarung fallen und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen, direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder Belarus verkaufen, exportieren oder re-exportieren oder für eine Nutzung in der Russischen Föderation oder Belarus bereitstellen.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz XVII (1) nicht durch Dritte in der weiteren Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Kunde richtet ein angemessenes Überwachungsmechanismus ein und hält dieses aufrecht, um Handlungen von Dritten in der weiteren Lieferkette – einschließlich möglicher Wiederverkäufer – zu erkennen, die den Zweck von Absatz XVII (1) vereiteln könnten.

(4) Der Kunde informiert uns unverzüglich über jegliche Probleme bei der Anwendung der Absätze XVII (1), (2) oder (3), einschließlich relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz XVII (1) vereiteln könnten. Der Kunde stellt uns Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz XVII (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Anforderung zur Verfügung.

XVIII. EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN

(1) Die Durchführung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund anwendbarer außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften bestehen.

(2) Werden die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben nicht erteilt oder von den zuständigen Behörden widerrufen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat ein entsprechendes Rücktrittsrecht. Ist nur eine Teilleistung betroffen, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Annahme der möglichen Teilleistung unzumutbar ist. Eine Haftung für daraus entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

(3) Werden wir aufgrund der Dauer eines ordnungsgemäßen Genehmigungs- oder Prüfverfahrens an einer rechtzeitigen Lieferung gehindert, verlängert sich die Lieferzeit angemessen um die Dauer der Verzögerung durch dieses behördliche Verfahren.

(4) Der Kunde erklärt und verpflichtet sich:

(a) die Waren nicht für Zwecke zu verwenden, die im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, Trägersystemen für solche Waffen, nuklearen Sprengvorrichtungen oder in einer Weise stehen, die dazu führen würde, dass der Lieferant gegen Finanz- oder Handelssanktionen gegen den Iran oder andere Ziele verstößt;

(b) die Waren nicht in Länder oder an Parteien zu exportieren, re-exportieren, weiterzuverkaufen, zu liefern oder zu übertragen, die UN-, EU-, UK- oder US-Handelsembargos unterliegen, oder an Ziele oder Parteien, bei denen bekannt oder zu vermuten ist, dass die Waren für die oben genannten Zwecke verwendet werden könnten;

(c) alle anwendbaren Export- und Sanktionsgesetze einzuhalten;

(d) in seinen Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden Bedingungen aufzunehmen, die nicht weniger streng sind als die in diesem Abschnitt festgelegten;

(e) dass jeder Verstoß gegen die Klauseln XVII und XVIII eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Vertragselements darstellt und wir berechtigt sind, geeignete Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Kündigung dieses Vertrages; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Preises der exportierten Waren – je nachdem, welcher Betrag höher ist;

(f) den Kunden trifft die Pflicht, uns vollständig von allen Kosten, Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Ansprüchen und Verfahren (einschließlich Anwaltskosten) freizustellen, die aus oder im Zusammenhang mit einem direkten oder indirekten Verstoß gegen die Klauseln XVII und XVIII entstehen, unabhängig davon, ob dieser Verstoß mit oder ohne unser Wissen erfolgt.

XIX. ERFÜLLUNGSORT, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

(1) Sofern nicht anders vereinbart, gilt unser Sitz in Witten, Deutschland, als Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen, z. B. Zahlungen des Kunden oder unsere Lieferung: SICO Gesellschaft für Siliconverarbeitung mbH – Friedrich-Ebert-Straße 85 – D-58454 Witten, Deutschland.

(2) Auf diese AGB sowie alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ist das für unseren Sitz in Witten zuständige Gericht, sofern der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

valid as of March 2026